Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim – zuletzt geändert am 25.08.2008 - beschlossen:

1. Nutzungszweck

Der unter Ziffer 2. genannte Personenkreis ist berechtigt, in Gebäuden, Räumen und Sportplätzen der Stadt Bergheim (nachfolgend Einrichtungen genannt) - vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit - kulturelle, sportliche, karitative, politische, gewerbliche u. ä. Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der für die Einrichtungen jeweils geltenden Benutzungsordnung, Widmung und bauordnungsrechtlicher Zulässigkeit durchzuführen. Nicht zugelassen sind Tierausstellungen und vergleichbare Veranstaltungen.

In Schulgebäuden sind politische Veranstaltungen und grundsätzlich gewerbliche Veranstaltungen ausgeschlossen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nur als einmalige Veranstaltungen zulässig.

2. Nutzungsberechtigung

Jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags- bzw. Bundestagswahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist (nachfolgend Vertragsnehmer genannt), ist nutzungsberechtigt.

3. Einrichtungen

Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind die Gebäude und Räume der Stadt Bergheim, die Dritten für einmalige und regelmäßige Veranstaltungen und zur Dauernutzung ohne Beeinträchtigung des originären Nutzungs- bzw. Widmungszweckes und einer sonstigen Verfügungsberechtigung Dritter überlassen werden können.

Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zählen auch die Sportplätze der Stadt Bergheim einschl. der Nebeneinrichtungen (Sportlerheime) soweit sie nicht durch eine vertragliche Regelung auf einen Verein übertragen sind.

4. Entgeltpflicht

- 4.1 Für die Benutzung der Einrichtungen nach Ziffer 3 wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.
 - Zur Abgrenzung der gewerblichen von den übrigen Veranstaltungen wird davon ausgegangen, dass der gewerbliche Charakter vorliegt, wenn der Veranstalter außer durch Eintrittsgeld und Bewirtschaftung die Möglichkeit hat, unmittelbar oder mittelbar, insbesondere bei Informationsoder Werbeveranstaltungen, Umsatz zu erzielen.
- 4.2 Für die Einstufung einer Veranstaltung in das Tarifverzeichnis ist die Stadt Bergheim zuständig. Die Einstufung wird vorgenommen aufgrund des vom Vertragsnehmer in der schriftlichen Anmeldung erklärten Zieles der Veranstaltung.

4.3 Entgeltfrei sind

 a) Veranstaltungen der Stadt Bergheim, Nutzungen von Sporthallen, die der Ausübung des Dienstsportes der Rettungskräfte der Stadt Bergheim (Feuerwehr- und Rettungsdienst) dienen, b) Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen und auf dem Engagement Freiwilliger basieren und somit keinen kommerziellen Charakter haben. Kinder- und Jugendliche im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen bis einschl. 17 Jahren.

Bei gemischten Gruppen (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) erfolgt die Entgeltberechnung im Verhältnis der Nutzergruppenstruktur; wobei grundsätzlich auf die Zahl der aktiven Nutzer/Vereinsmitglieder abgestellt wird.

Die prozentuale Aufteilung erfolgt grundsätzlich auch für solche Veranstaltungen, die gleichermaßen Kindern und Erwachsenen zugute kommen.

4.4 Von der Regelung der Ziff. 4.3 b) ausgenommen sind grundsätzlich die Gebäudenutzer, die ihren Sitz nicht in der Kreisstadt Bergheim haben.

Sofern das Angebot dieser ortsfremden Vereine Kindern und Jugendlichen aus der Kreisstadt Bergheim dient, so ist Ziff. 4.3 b) der Entgeltordnung für diesen Anteil anzuwenden.

5. Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Vertragsnehmer verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch.

6. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist bei Einzelveranstaltungen

- 6.1. Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- 6.2 Der Nutzungszeitraum für einmalige Veranstaltungen wird von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr (=Veranstaltungstag) festgelegt. Für eine Auslaufzeit bis 2.00 Uhr wird die gemietete Räumlichkeit ohne eine Erhöhung des Entgeltes überlassen. Eine über diese Zeiten hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeit entfällt.

Bei größeren Veranstaltungen können je nach Art der Veranstaltung Auf- und Abbautage von der Stadt Bergheim zugelassen werden.

Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Aufbautage und einen Abbautag beanspruchen, wird pro Tag ein Bereitstellungsentgelt von 50 % des Entgeltes erhoben.

Der Auf- und Abbau der zulässigen Bestuhlung, einer Bühne etc. ist vom Veranstalter selber durchzuführen.

Jährlich wiederkehrende, ein- oder mehrmalige Nutzungen sind als Einzelnutzungen abzurechnen.

Für stundenweise Nutzungen gilt, dass das Entgelt für jeweils volle Stunden abgerechnet wird.

- 6.3 Bis 02.00 Uhr sind die Personalkosten des Hausmeisters im Entgelt inbegriffen. Sollte der Hausmeister über den genannten Zeitpunkt hinaus in Anspruch genommen werden, so werden dem Vertragsnehmer die dafür der Stadt entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt.
- 6.4 Nebenkosten für z.B. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Hausmeister-/Schließdienst sind grundsätzlich im pauschalen Nutzungsentgelt enthalten, sofern das Tarifverzeichnis für einzelne Gebäude und Gebäudeteile keine abweichende Regelung enthält.
- 6.5 Der Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räume nach Abschluss der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchzuführen. Zur Sicherstellung dieser Reinigungsleistung ist bei Raumübergabe eine Kaution in der im Tarifverzeichnis festgesetzten Höhe zu hinterlegen.
- 6.6 Weitere Nebenleistungen werden entsprechend der angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, soweit außenstehende Fachkräfte für die Erbringung der Leistung in Anspruch genommen wurden.
- 6.7 Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung spätestens jedoch bis zur Nutzung der Einrichtung zu erfolgen. Die Stadt Bergheim behält sich vor im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

7. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Gebäuden außer Schulturn- und Mehrzweckhallen

- 7.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung. Eine regelmäßige Nutzung liegt dann vor, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft und über einen längeren Zeitraum innerhalb eines Jahres genutzt werden.
- 7.2 Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt ein Betrag von 0,01 € pro qm Nutzfläche und Nutzungsstunde zu Grunde. Dieser Wert erfasst grundsätzlich folgende gebäudewirtschaftlichen Betriebskostenarten der:

Schulgebäude: Heizung, Strom, Wasser, Hausmeisterdienste und Reinigung

sonst. Gebäude außer

Turn/Sporthallen: öffentl. Abgaben, Heizung, Strom, Wasser und Außenanlagenpflege

7.3 Die Stadt Bergheim wird einen Abschlag für nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Hausmeisterdienste in Schulen) auf das tarifmäßige Nutzungsentgelt gewähren, sofern diese Leistung als Betriebskostenart im Tarif berücksichtigt sind.

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

7.4 Das Entgelt für regelmäßige Dauernutzungen wird grundsätzlich mit Inanspruchnahme der Räumlichkeiten fällig. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt aus Vereinfachungsgründen 1 x jährlich und wird bei regelmäßigen Nutzungen unter einem Jahr auf volle Monate aufgerundet.

Die Stadt Bergheim behält sich vor, im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

- 7.5 Für den Fall, dass dem Nutzer lediglich größere als die benötigte Fläche zur Verfügung gestellt werden können, kann zur Berechnung des Entgeltes die tatsächlich benötige Fläche angesetzt werden. Die Entscheidung, inwieweit diese Regel angewandt wird, obliegt der Stadt Bergheim.
- 7.6 Die Nutzer sind grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Reinigung der überlassenen Räume und deren Nebenanlagen wie Flure, Treppenhaus, Toiletten etc. verpflichtet.
- 7.7 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von der Zahlbarmachung eines Entgeltes unter 10,00 € im Jahr abgesehen.

8. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Mehrzweckhallen

8.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt eine Berechnungseinheit von 0,013 € pro qm Nutzfläche urd Nutzungsstunde zu Grunde. Hiermit werden die Betriebskostenarten Heizung, Strom und Wasser anteilmäßig erfasst.

8.2 Die Bestimmungen der Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten entsprechend.

9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen der Sportplätze und Nebeneinrichtungen

9.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

9.2 Entgeltfreiheit besteht für Vereine, die Sportanlagen und Nebeneinrichtungen in Eigenregie betreiben und hierüber mit der Stadt Bergheim eine gesonderte Vereinbarung zu üblichen Konditionen (Bewirtschaftungsvereinbarung) geschlossen haben.

Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung nicht für die gesamte Einrichtung, sondern nur für den Sportplatz oder für die Nebenanlage Sportlerheim, so ist für die Nutzung der Sportanlage, (Sportplätze und Nebeneinrichtungen) ein Entgeltes von 50 % der im Tarifverzeichnis vorgesehenen Höhe zu zahlen.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit bereits bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen wird festgelegt, dass einem Nutzer, der im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportplätze und Nebeneinrichtungen nur Teilleistungen erbringt, das Nutzungsentgelt nicht um den Geldwert der Eigenleistung, sondern nur anteilig gemindert wird.

Die Bewertung der Teilleistung obliegt der Stadt Bergheim

9.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 und 7.7 gelten entsprechend.

10. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist ausschließliche Raumüberlassungen

- 10.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.
- 10.2 Im pauschalen Nutzungsentgelt für ausschließliche Raumüberlassungen sind keine Anteile für z.B. Reinigung, Schließ-/Hausmeisterdienste, Schönheitsreparaturen etc. enthalten. Diese Leistungen sind vom Nutzer zu erbringen. Außerdem ist der Nutzer für die ausreichende Versicherung des selbst eingebrachten Inventars verantwortlich.

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

10.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 gelten entsprechend.

11. Zulassung von Veranstaltungen

11.1 Anmeldung

Jede Raum-/Gebäudenutzung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Überlassungsvertrages. Die schriftliche Anmeldung soll mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bzw. der gewünschten Gebäude-/Raumnutzung unter Angabe

- des Nutzungszweckes
- des Programmablaufs bei Einzelveranstaltungen
- der Nutzungsdauer
- der Personenzahl

bei der Stadt Bergheim eingehen.

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin eine juristische Person, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet und an die der Vertrag ausgehändigt wird.

Die Stadt Bergheim ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses vom Vertragsnehmer zu verlangen. Gleichfalls kann der Nachweis der Vertretungsberechtigung z.B. durch einen Auszug aus dem Vereinregister verlangt werden.

11.2 Einschränkung der Überlassung

Die Nutzungsüberlassung kann versagt werden, wenn rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist und/oder wenn die Art der Veranstaltung/der Nutzungszweck einen Vertragsabschluss nicht zulässt. Die Zulassung einer Veranstaltung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

11.3 Anzeigepflicht

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, eine Änderung des im Überlassungsvertrag festgelegten Nutzungszweckes oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Bergheim unverzüglich mitzuteilen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

12. Rücktritt des Veranstalters, Höhere Gewalt, Benutzbarkeit der Einrichtungen

12.1 Rücktrittsentschädigung bei Einzelnutzungen/Einzelveranstaltungen

Tritt der Vertragsnehmer vom vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, ohne dass der Rücktritt von der Stadt Bergheim zu vertreten ist, so hat er bei Rücktritt, sofern bereits Verwaltungsaufwand (z. B. Erteilung der Nutzungsgenehmigung bzw. Rechnungsstellung des Nutzungsentgeltes) entstanden ist,

- bis zu 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin

20 %

- innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin des jeweiligen Entgeltes zu entrichten.

60 %

12.2 Höhere Gewalt

Fällt die vertragsgegenständliche Veranstaltung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus und/oder sind die überlassenen Gebäude/Räume aus den vorgenannten Gründen nicht nutzbar, so trägt jede Vertragspartei ihre Kosten selbst.

Ist hierbei die Stadt Bergheim für den Vertragsnehmer mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu begleichen waren, so ist der Vertragsnehmer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff der "höheren Gewalt".

12.3 Benutzbarkeit der Einrichtungen für regelmäßige stundenweise Nutzungen und Dauernutzungen Zur Berechnung des Nutzungsentgeltes der regelmäßigen stundenweisen Nutzungen werden insgesamt 36 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Dies berücksichtigt, dass die Einrichtungen grundsätzlich während der Ferien (ca. 12 Wochen/Jahr) und an Feiertagen nicht genutzt werden können und mögliche reparaturbedingte Ausfallzeiten. Im Falle einer geringfügigen Über- oder Unterschreitung dieses Wertes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Neuberechnung des Nutzungsentgeltes.

13. Müllentsorgung

Die Bereitstellung von Müllcontainern über den Bedarf einer städtischen Einrichtung hinaus erfolgt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten. Der Vertragsnehmer ist gehalten, das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.

14. Ausleihe von Mobiliar

Für die Ausleihe von städt. Mobiliar wird ein Entgelt gem. dem gesonderten Tarifverzeichnis erhoben. Mobiliar der Schulen steht für eine Ausleihe nicht zur Verfügung.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Bergheim am 01.11.2005 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Nutzungs- und Entgeltordnung vom 21.12.1992.

Tarifverzeichnis der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bergheim für städtische Einrichtungen

1. Entgelt für nicht gewerbliche Einzelveranstaltungen

	Tagessatz	Stundensatz
Tennishalle Niederaußem (Feierhalle)*	300,00 €	45,00 €
Mehrzweckhallen, Schulaulen und pädagogische Zentren	250,00 €	37,50 €
Mehrzweckhalle Büsdorf	100,00 €	15,00 €
Mehrzweckraum Paffendorf	100,00 €	15,00 €
Dorfbegegnungsstätte Fliesteden	150,00 €	22,50 €
Ordenshof Auenheim - Raum 1 im EG oder im OG je - Raum 1 und 2 im EG oder OG je - Keller - Schlafraumnutzung (je Schlafraum)	100,00 € 150,00 € 100,00 € 50,00 €	15,00 € 22,50 € 15,00 € plus Bettwäsche
Thorrer Treff - Großer Gesellschaftsraum, Thekenraum u. Küche - Großer Gesellschaftsraum	165,00 € 100,00 €	25,00 € 15,00 €
Klassenräume in Schulen	50,00 €	10,00 €
Toilettenanlagen (mit Reinigungspflicht)	25,00 €	entf.
Kaution für Reinigungspflicht	50,00 €	entf.
Pauschales Entgelt für den Betrieb von Großgeräten (z.B. Kühlwagen)	20,00 €	

2. Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen

Das Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen beträgt das Zweifache der unter 1. genannten Beträge.

3. Entgelt für ausschließliche Raumüberlassungen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer mit Ausnahme von

Mehrzweckhallen und Schulturnhallen

Das jährliche Entgelt beträgt $15 \in$ pro qm Hauptnutzfäche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

4. Entgelt für ausschließliche Überlassung von Lagerraum und Archivräumen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer

Das jährliche Entgelt beträgt $5 \in$ pro qm Hauptnutzfliche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

^{*} Die Nutzung der Feierhalle ist nur innerhalb eines von der Verwaltung festgelegten Nutzungszeitraumes möglich. Dieser ist begrenzt auf 2 Monate im Jahr und ist abhängig von der Karnevalssession. Nutzungen außerhalb dieses Zeitraumes können gegen ein erhöhtes Entgelt zugelassen werden.

5. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung von Räumen in den Gebäuden für nicht gewerbliche Vertragsnehmer außer Schulturnhallen und Mehrzweckhallen

Räume bis	25 qm		0,25 €/Stunde
Räume bis	50 qm		0,50 €/Stunde
Räume bis	75 qm		0,75 €/Stunde
Räume bis	100 qm		1,00 €/Stunde
Räume bis	150 qm		1,50 €/Stunde
Räume bis	200 qm		2,00 €/Stunde
Räume bis	250 qm		2,50 €/Stunde
Räume bis	300 qm		3,00 €/Stunde
Räume bis	350 qm		3,50 €/Stunde
Räume bis	400 qm		4,00 €/Stunde
Räume bis	450 qm		4,50 €/Stunde
Räume bis	500 qm	und größer	5,00 €/Stunde

6. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung* von Schulturn-, Sport-, Mehrzweckhallen, Sportplätze und Nebenanlagen und Tagessatz für Sportturniere

* gilt auch für Meisterschaftsspiele und sonstige verbandsseitig angesetzte Spiele

6.1 für Vereine und Nutzergruppen, die in einem Fachverband organisiert sind und auswärtigen Vereinen und Nutzergruppen, deren Angebot Kindern und Jugendlichen dient:

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen 5,00 €/Stunde Schießanlage 2,50 €/Stunde nur Bühne 2,00 €/Stunde

	Tagessatz	Stundensatz
Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	75,00 €	10,00 €
Schießanlage	37,50 €	5,00 €

6.2 für ortsansässige Vereine und Nutzergruppen, die nicht in einem Fachverband organisiert sind und auswärtige Vereine und Nutzergruppen unabhängig einer Fachverbandszugehörigkeit für

Erwachsenengruppen

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen 10,00 €/Stunde Schieβanlage 5,00 €/Stunde nur Bühne 4,00 €/Stunde

	Tagessatz	Stundensatz
Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	150,00 €	20,00 €
Schießanlage	75,00 €	10,00 €

7. Nebenleistungen

- für notwendige zusätzliche Reinigung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand

Einsatz des Hausmeisters ab 2.00 Uhr morgens tatsächliche Personalkosten sonstige Nebenleistungen bzw. Kosten, die unverhofft auftreten tatsächliche Kosten

8. Ausleihe von städtischem Mobiliar

Für die Ausleihe von städtischem Mobiliar werden folgende Entgelte erhoben:

Tur die Ausieme von stadtischem Woomar w	verden forgende Emigene emioben.	
	Private	Gewerbetreibende/ für gewerbl. Zwecke
bis 10 Tische / 20 Stühle		G
- Grundgebühr pro Ausleihe	30 €	€60 €
- Transportgebühr	80 €	nach tatsächl. Aufwand
bis 30 Tische/ 60 Stühle		
 Grundgebühr pro Ausleihe 	60 €	90 €
 Transportgebühr 	160 €	nach tatsächl. Aufwand
darüber hinaus		
- Grundgebühr	90 €	120 €
- Transportgebühr	nach tatsächl. Aufwand	nach tatsächl. Aufwand